2. Sitzung vom 22. Juni 2026, Geschäft Nr. 7 im Protokoll
der Gemeindeversammlung

7 23.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) / Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Die überarbeitete Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.

Weisung

Die derzeit gültige «Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen» der Gemeinde Egg wurde am 15. August 1973 durch den Regierungsrat genehmigt, die «Verordnung über Abwasseranlagen» am 20. Juli 1989.

Diese beiden Verordnungen sind noch immer in Kraft. Sie entsprechen jedoch weder formell noch inhaltlich dem heutigen Stand und den gesetzlichen Grundlagen wie beispielsweise dem revidierten Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich, dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) oder den aktuellen Vorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich betreffend die Siedlungsentwässerung und die Gebührenerhebung.

Der Handlungsbedarf ist dem Gemeinderat schon länger bekannt. Dementsprechend hat der Gemeinderat die Überarbeitung dieses Reglements schon seit geraumer Zeit für sich als Zielsetzung formuliert. Nun liegt die überarbeitete Version der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen vor.

Neue SEVO

Die Überarbeitung der SEVO und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erfolgte nach den neuesten Musterverordnungen des Kantonalen Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Nebst einer generellen Angleichung an die aktuellen Bestimmungen und Begrifflichkeiten ist insbesondere zu erwähnen, dass die Gewässer (Bäche) neu als wichtiger Bestandteil der Siedlungsentwässerung betrachtet und gewichtet werden.

Entsprechend muss beispielsweise neu auch für den Regenwasseranfall respektive für die Ableitung über eine öffentliche Regenabwasserleitung oder über ein öffentliches Gewässer ein Gebührenanteil erhoben werden. Ein bestimmter Anteil dieser Regenabwassergebühr kann künftig für den Unterhalt der Gewässer zur Verfügung gestellt werden: In der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) sollen beispielsweise finanzielle Mittel von bis 10 % aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für den Gewässerunterhalt eingesetzt werden können (Art. 17 Abs. 2). Zudem können künftig auch Gewässerschutzmassnahmen Privater gefördert werden mit bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Art. 14 Abs. 1-3).

Der Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ist ein weiterer, wichtiger Teil der neuen SEVO. Die Gebührenerhebung soll verhältnismässig nach dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip erfolgen. So ist mitunter zwingend eine Grundgebühr einzuführen, welche die Fixkosten für die Infrastruktur und den Unterhalt, unabhängig vom Wasserabfluss, decken soll. Heute erfolgt die Finanzierung des Abwasserwesens einzig über eine Mengengebühr, bemessen am Frischwasserbezug.

Neu soll folgende Gebührenerhebung zur Anwendung kommen:

Benutzungsgebühr
Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und aus einer Mengengebühr. Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr muss sowohl auf das Schmutz- wie auch auf das Regenabwasser erhoben werden. Das Einführen einer Grundgebühr ist mit der Überarbeitung der SEVO zwingend. Im Kanton Zürich haben aktuell rund drei Viertel aller Gemeinden bereits eine entsprechende Grundgebühr eingeführt.

Bislang wurde im Bereich Siedlungsentwässerung keine Grundgebühr erhoben. Nebst einer generellen Einführung einer Grundgebühr für das Schmutzwasser ist auch die Einführung einer Grundgebühr für das Regenabwasser zwingend. Sie entspricht einer verursacherorientierten Verrechnung der Entsorgungsgebühren auch in Bezug auf das zu entsorgende Regenabwasser. Die Grundgebühr für das Schmutzwasser errechnet sich auf Basis der Wasserzählergrösse, die Grundgebühr für das Regenabwasser auf Basis der entwässerten Grundstücksfläche in Bezug auf die Befestigungsklasse (Versiegelungsgrad). Die Angaben zu dieser Klassifizierung sind aus der Amtlichen Vermessung einerseits (Bodenbedeckung) und von Seiten Wasserversorgung andererseits (Wasserzähler) vorhanden.

Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen 40 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen, je hälftig aus der Schmutz- und Regenabwassergrundgebühr (je 20 %). Der restliche Gebührenertrag von 60 % soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Die Mengengebühr errechnet sich wie bisher nach dem Bezug des effektiven Trinkwasserverbrauchs in Kubikmeter.

Abwasser			Entscheid Neuerung
Anschlussgebühr		Mischsystem	*1.5% der Gebäudeversicherungssumme + Benützungszuschlag*
		Trennsystem	*1.05% der Gebäudeversicherungssumme + Benützungszuschlag*
Benutzungsgebühr	Grundgebühr	Schmutzabwasser	Nennleistung Wasserzähler
		Regenabwasser	Entwässerte Fläche
	Mengengebühr	Schmutzabwasser	Trinkwasserverbrauch

Empfehlung AWEL	*bisher*
Nennleistung Wasserzähler	*1.5% der Gebäudeversicherungssumme + Benützungszuschlag*
Entwässerte Fläche	*1.05% der Gebäudeversicherungssumme + Benützungszuschlag*
Nennleistung Wasserzähler	*keine*
Entwässerte Fläche	*keine*
Trinkwasserverbrauch	*pro bezogene Wassermenge*

Anschlussgebühr
Die Erhebung der Anschlussgebühr erfolgt ohne Anpassung weiterhin nach Prinzip des Gebäudeversicherungswertes respektive des aktuellen Zeitbauwertes der Gebäudeversicherungssumme (ohne Änderung). Auf eine Änderung wird bewusst verzichtet: Das bestehende Modell hat sich über die Jahre in der Praxis gut verankert und erwirkt ohne Änderung eine Gleichbehandlung von früheren zu künftigen Bauprojekten.

Ergebnisse Vorprüfungen

Die aktualisierten Dokumente zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) sind im Sommer 2025 zur Vorprüfung an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eingereicht worden. Gleichzeitig wurde die Preisüberwachung (PUe) zur Stellungnahme zum Gebührenmodell eingeladen.

Vorprüfung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
Die kantonale Vorprüfung durch das AWEL) vom 7. Juli 2025 hat ergeben, dass sowohl der Entwurf zur neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO), als auch derjenige zu den neuen Ausführungsbestimmungen im Aufbau der aktuellen Vorlage des AWEL entsprechen und in der vorliegenden Form genehmigt werden können.

Einzig zu Artikel 20 der neuen SEVO betreffend die «Bemessung der Anschlussgebühren» ist durch das AWEL ein Vorbehalt geäussert worden: Das Erheben der Anschlussgebühr einzig bezogen auf die Gebäudeversicherungssumme und ohne Regen- und Schmutzwasserkomponenten sei nicht verursachergerecht. Solange jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen zur Bemessung der Anschlussgebühr vorliege, seien diese Erhebungsarten der Anschlussgebühr aber bis anhin noch toleriert worden.

Stellungnahme Preisüberwacher (PUe)
Gemäss Stellungnahme des Preisüberwacher (PUe) vom 28. August 2025 gilt es abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellte sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selbst insgesamt korrekt verrechnet wird.

Der Preisüberwacher weist des Weiteren darauf hin, dass die verbrauchsunabhängige Gebühr (Grundgebühr) mindestens 50 % betragen soll, da ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung unabhängig vom Verbrauch anfällt. Zudem machen bei der Siedlungsentwässerung die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhalte daher auch eine Regenwassergebühr.
Diese beiden Punkte werden durch die neue SEVO und durch die neue Gebührenerhebung berücksichtigt.

Ebenfalls empfiehlt der Preisüberwacher aufgrund der neuen Berechnung der Grundgebühr Schmutzwasser pro Zählergrösse (Nennleistung des Wasserzählers), eine detaillierte Evaluation durchzuführen, um festzustellen, ob es im Versorgungsgebiet überdimensionierte Zähler gibt, und, falls dies der Fall ist, den raschen Austausch durch einen Zähler mit angemessener Grösse vorzunehmen. Diese Überprüfung wird seitens Gemeinde erfolgen.

Erwägungen

Die neue Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen entsprechen dem neuesten Stand und den gesetzlichen Vorgaben. Die Überarbeitung erfolgte nach den Vorgaben der Muster-Siedlungsentwässerungsverordnung der Baudirektion Kanton Zürich und des Preisüberwachers. Nebst einer generellen Angleichung an die aktuellen Bestimmungen und Begrifflichkeiten ist insbesondere zu erwähnen, dass die Gewässer (Bäche) neu als wichtiger Bestandteil der Siedlungsentwässerung betrachtet und gewichtet werden.

Bislang wurde im Bereich Siedlungsentwässerung keine Grundgebühr erhoben. Nebst einer generellen Einführung einer Grundgebühr für das Schmutzwasser ist auch die Einführung einer Grundgebühr für das Regenabwasser zwingend. Sie entspricht einer verursacherorientierten Verrechnung der Entsorgungsgebühren auch in Bezug auf das zu entsorgende Regenabwasser. Die Wasserversorgung kennt die Erhebung der Grundgebühr zudem seit langen Jahren.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgt durch den Gemeinderat, frühestens auf die neue Verrechnungsperiode.

Gemeindeversammlung

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer, erläutert das Geschäft anhand der Weisung.

Andrea Sieger, Egg, möchte wissen, wer und anhand welcher Kriterien die Entscheidung trifft, welche Flächen wie stark befestigt sind.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer erklärt, dass jede Parzelle im Bauamt erfasst ist, wie viel Fläche versiegelt ist. Anhand dieser Daten wird Rechnung gestellt. Falls jemand der Meinung ist, dass die Angaben nicht stimmen, kann er eine Kontrolle beantragen. Zudem werden bewilligte Veränderungen laufend nacherfasst.

Sergio Oesch, Hinteregg, fragt sich, ob es eine grosse Auswirkung hat, wenn er einen Regenwassertank montiert oder baut. Insbesondere nach dem letzten Wochenende mit dem grossen Gewitter hat diesen grossen Einfluss auf die Retension. Er fragt nach Einfluss auf die Wassermenge, welche dann der ARA zugeführt wird.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer verweist auf den positiven Effekt, wenn eine Wasserretention durchgeführt wird.

Sergio Oesch, Hinteregg, möchte wissen, ob es einen Vorteil hat, wenn er das Regenwasser abführt und es später im Garten wieder benötigt.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer erläutert, dass die Verwendung von Regenwasser für WC-Spülungen noch nicht berücksichtigt wird. Wenn jemand Regenwasser sammelt und damit den eigenen Garten bewässert, kann ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Ein Herr aus Egg, möchte wissen, ob Gartenbewässerung nicht als Nutzen von Regenwasser gilt.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer antwortet, dass er nicht wisse, wie der Fragesteller seinen Garten bewässere, mit Regenwasser oder mit Trinkwasser. Wenn der Garten mit Wasser aus dem Hahn bewässert wird, dann wurde ein Kubik bezogen und dieser Kubik kostet.

Helene Aeberhard, Egg, fragt sich, ob es zeitgemäss sei, das Meteorwasser einfach in den Bach zu leiten, da dort auch Verschmutzungen vorhanden seien. Sie möchte wissen, ob das in Ordnung sei und ob das Gewässer darunter leidet.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer antwortet, dass geprüft wird, welches Wasser in das System einfliesst und wie stark es belastet ist. In Zukunft müsse geprüft werden ob bei den Trennsystemen möglicherweise auch ein Filter eingebaut werden muss. Grundsätzlich ist es aber so, dass, wenn alle anfallenden Wassermengen in der ARA geklärt werden müssten, gefühlte 40% für nichts gereinigt werden, da die Qualität an sich in Ordnung ist.

Marcel Oechsli, Egg, stellt eine Frage zur Präsentation, in dieser wurde erwähnt, dass Hausentwässerung und Leitungen in die Zuständigkeit des Eigentümers fallen. Heisst dies im Umkehrschluss, dass alles, was im Gemeindeboden ist, in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer, beantwortet die Frage mit Ja.

Marcel Oechsli, Egg, erwidert, dass in diesem Falle die Pfannenstielstrasse 40 bis 56 neu überdacht, werden muss.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer, antwortet, dass alles bis zur Sammelleitung Herrn Oechsli gehört.

Marcel Oechsli, Egg, erwidert, dass auch die Sammelleitung erneuert werden muss.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer antwortet, dass die Sammelleitung selbst ist kein Problem ist, aber der Anschluss daran. Theoretisch könnte der Anschluss auch unter der Strasse verlegt werden, die der Öffentlichkeit gehört. Das wäre dann der Anteil von Herrn Oechsli.

Marcel Oechsli, Egg, geht es um die Sammelleitung, dies ist korrekt. Es wäre sinnvoll, die Bevölkerung darauf hinzuweisen, dass nicht jeder, der seinen Pool reinigt, das Wasser in den Gulli entwässert, denn es gelangt dann in den Bach.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer erwidert, dass er diese Aussage so nicht unterschreiben kann. Dies müsste genauer angeschaut werden. Es ist nicht klar, was alles im Pool enthalten ist.

Marcel Oechsli, Egg, antwortet, dass dies jedoch oftmals der Fall ist.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer antwortet, dass genau solche Fälle dann geklärt werden. Diese Sachen sind auch neu in der BZO definiert wie z.B. die Grünflächen und die Entwässerung. Das Reglement lehnt sich an die neue BZO an. Der Bürger kann das auch wirtschaftlich nutzen, wenn er seine Sachen richtig macht.

Helene Schmid, Egg, fragt, ob sie richtig verstanden hat, dass Bauern zwei verschiedene Wasserzähler und Wasserpreise haben.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer erklärt, dass die Preise nicht relevant sind, sondern die Zähler. Er führt aus, dass das Wasser, welches für das Vieh benötigt wird, nicht in die Kläranlage gelangt. Wenn in der Landwirtschaft Restwasser ansteht, wird es in einem Güllenloch gesammelt und landet nicht in der Abwasserreinigungsanlage (ARA). Er betont, dass man nachweislich zeigen kann, dass man Wasser bezieht, das nicht in die ARA gelangt, dann kann man dies beantragen.

Helene Schmid, Egg, fragt sich, was denn mit der Gülle ist, welche im Grundwasser landet.

Tiefbauvorstand Markus Ramsauer erwidert, dass die Siedlungsentwässerung nicht im Grundwasser landen sollte. Siedlungsentwässerung ist ein Teil der gesamten Entwässerung, die behandelt werden muss.

Martin Blunschi, Esslingen, erklärt, dass er sich mit dieser Problematik bereits auskennt. Er sieht das Problem darin, dass es bei privaten Entwässerungen oder Eigentümern zu grossen Schwierigkeiten und Streitigkeiten kommen könnte, wenn jemand seine Kosten senken möchte. Sein Eindruck ist, dass die Gemeinde auf diesen Fall nicht gut vorbereitet ist.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Gemeindepräsident Tobias Bolliger erklärt das weitere Vorgehen. Da nach Fertigstellung der Unterlagen festgestellt wurde, dass Art. 22 leicht geändert werden soll, wird nun zuerst über die Integration des Art. 22 abgestimmt. Im zweiten Schritt wird über die gesamte SEVO inkl. dem geänderten Art. 22 abgestimmt.

SEVO Art. 22 geändert

- Abs. 1 unverändert
- Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten oder einer freiwillig abgebrochenen Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken.

Die Änderung in Art. 22 wird mit **grossem Mehr** genehmigt.

Die überarbeitete SEVO wird mit **grossem Mehr** genehmigt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die überarbeitete Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:
 Präsidiales
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (nur Beschluss)
 - Tiefbauvorstand
 - Baukommission
 - Rechnungsprüfungskommission (CMI)
 - Leiter Infrastruktur
 - 23.01

8132 Egg

Gemeindeversammlung Egg

Der Präsident: Der Schreiber:

Tobias Bolliger Tobias Zerobin

Versand: – 4. Aug. 2026